

An die

Geschädigten Anleger der
„Sun Contracting Gruppe“

Wien, am 17. November 2025
GRE57402/25

Betrifft: Anleger ./ Sun Contracting Gruppe

Sehr geehrte Investoren*innen!

Aufgrund der **Insolvenz der Sun Contracting Gruppe** und der bei uns zahlreich eingelangten Anfragen, erlauben wir uns Ihnen zusammengefasst nachstehende Informationen mitzuteilen:

A. Zur Ausgangslage: Konzernweite Insolvenzen und die Folgen für alle Finanzprodukte

Die Sun Contracting Gruppe hat über Jahre hinweg ein breites Spektrum an Finanzprodukten an Privatanleger vertrieben. Dazu zählen nicht nur die bekannten qualifizierten „Nachrangdarlehen“, sondern auch eine Vielzahl von verschiedenen Anleihen (z.B. „Registered Bonds“, „Energy Bonds“, „Clean Energy Bonds“) und sogar (vorläufige) „“.

Mit Beschlüssen vom 05.11.2025 hat das Fürstliche Landgericht Liechtenstein die Insolvenzverfahren über die in Liechtenstein ansässigen Gesellschaften **Sun Contracting AG**

Lukas Aigner Mag. iur. RA¹
Johannes Lehner Univ.-Lekt. Dr. iur. RA¹
Georg Zuschin Dr. iur. MBA RA¹
Maximilian Weiser LL.M. (WU) RA²
Sebastian Cibulka LL.M. (WU) BSc (WU) RA²
Ivan Dimov LL.M. (WU) RA²

Andreas Geroldinger Univ.-Prof. Dr. iur. RAA

Aleksandar Sandic Dr. iur. RAA
Thomas Jancuska Mag. iur. RAA
Georg Wasserburger Mag. iur. RAA
Stefan Mansfeld Mag. iur. RAA
Anna Preinfalk Mag. iur. RAA
Steliyana Angelova Mag. iur. RAA
Paul Wagner LL.M. (WU) RAA

Simone Krammer Mag. iur. CS³
Karin Wimmer Dr. iur. Mag. phil. CS³

Wien, 1010, Lugeck 1-2/Stiege 2/Top 12
T (Wien) +43 1 361 99 04
F (Wien) +43 1 361 99 04 99

Linz, 4020, Bethlehemstraße 3/6⁴
T (Linz) +43 732 27 28 50

office@aigner-partners.at
www.aigner-partners.at

und die **Sun Invest AG** eröffnet. Bereits am 03.11.2025 waren die Insolvenzverfahren über wesentliche österreichische Tochtergesellschaften eröffnet worden.

Im Einzelnen stellt sich derzeit die Situation zu den Insolvenzen wie folgt dar:

- **Liechtenstein (Eröffnungsbeschlüsse vom 05.11.2025):**
 - Sun Contracting AG (die primäre Emittentin der meisten Finanzprodukte)
 - Sun Invest AG
- **Österreich (Eröffnungsbeschlüsse vom 03.11.2025):**
 - Sun Contracting Austria GmbH
 - Sun Contracting Engineering GmbH
 - Sun Contracting Norica Plus GmbH
 - Sun Contracting Projekt GmbH
 - Sun Contracting Solutions GmbH

Die Insolvenzen sind für alle Anleger natürlich höchst unerfreulich, unabhängig vom konkret erworbenen Produkt und der damit verbundenen Rechtsstellung in den jeweiligen Insolvenzen.

Im Folgenden eine kurze Übersicht:

1. **Für Inhaber von sog „Qualifizierten Nachrangdarlehen“:** Die Forderungen der Anleger sind grundsätzlich vertraglich nachrangig. Der Masseverwalter der Sun Contracting AG, RA Mag. René Saurer, hat bereits verkündet, dass nachrangige Gläubiger erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen Gläubiger berücksichtigt werden würden. Angesichts der bilanziellen Überschuldung (negatives Eigenkapital von **-7,5 Mio. EUR** bereits per 31.12.2023) würde dies in der Praxis einen **Totalausfall** der investierten Gelder bedeuten.
2. **Für Inhaber von Anleihen (Bonds):** Die Sun Contracting Gruppe hat eine Vielzahl von Anleihen begeben (z.B. "Registered Euro Bond", "Clean Energy Euro Bond"). Obwohl die darin verkörpertten Forderungen der Anleger formal nicht nachrangig sind, ist aufgrund der massiven Überschuldung des Konzerns davon auszugehen, dass die zur Verteilung kommende Insolvenzmasse nicht ausreichen wird, um eine nennenswerte Quote für die Gläubiger zu erzielen.

3. **Für Inhaber von (vorläufigen) Namensaktien:** Aktionäre sind Eigenkapitalgeber. Im Insolvenzfall stehen diese in der Rangordnung der Verteilung an allerletzter Stelle. Die Investition wäre daher ebenfalls als Totalverlust zu betrachten.

Zusammengefasst ist daher – ohne besondere rechtliche Intervention – davon auszugehen, dass Anleger, die ihre Forderungen lediglich auf einen Rückzahlungsanspruch aus dem ursprünglich erworbenen Finanzprodukt stützen, aus aktueller Sicht faktisch mit keinen nennenswerten Zahlungen aus der Insolvenzmasse rechnen könnten.

Anleger müssen daher aus unserer Sicht in dieser Causa zusätzlich **andere Möglichkeiten** ergreifen, um Kompensationen für die verlorenen Gelder zu erlangen (dazu sogleich). Dessen ungeachtet empfiehlt es sich, die Forderungen der Anleger in den jeweiligen Insolvenzverfahren anzumelden, auch um sich nicht in der Folge von Dritten etwa den Vorwurf der Verletzung von Schadensminderungsobliegenheiten entgegenhalten lassen zu müssen.

B. Zur Forderungsanmeldung – zusätzliche anmeldbare Ansprüche auch aus dem Titel des Schadensersatzes/veranlassten Irrtums/ausgeübtem Rücktrittsrecht für alle Anleger, auch jene mit „Nachrangklausel“

Die Sun Contracting Gruppe hat ihre vielfältigen Finanzprodukte – von Nachrangdarlehen über diverse Anleihen bis hin zu Aktienzertifikaten – öffentlich über ihre Homepage und auch Anlagevermittlern angeboten. Aufgrund gesetzlicher Pflichten hätte die jeweilige Emittentin des Produkts dafür korrekte und vollständige Kapitalmarktinformationen/Prospekte zur Verfügung stellen müssen. Die Angaben hätten jeweils richtig und vollständig sein müssen, vor allem auch in Bezug auf die wirtschaftliche Lage, darunter die gesamte Tragfähigkeit des Unternehmenskonzepts.

Gemäß unseren bisher durchgeführten Untersuchungen zu dieser Causa scheinen die herausgegebenen Informationsgrundlagen diesen strengen Maßstäben nicht gerecht geworden zu sein. Soweit ersichtlich, wurden in den Prospekten und Werbeunterlagen einige Umstände nicht offengelegt, die allerdings für die Beurteilung des Risikos des Investments durchaus wesentlich gewesen wären. Die diversen Prospektfehler scheinen nicht nur einzelne Produkte zu betreffen, sondern sich durch die gesamte Finanzproduktpalette zu ziehen. Aus derzeitiger Sicht ist davon auszugehen, dass bei korrekter Offenlegung der wahren Umstände und Risiken – darunter die bereits länger zurückreichende, tatsächlich prekäre wirtschaftliche Lage in Ermangelung eines tragfähigen Unternehmenskonzepts – diese Finanzprodukte faktisch kaum platzierbar gewesen wären.

C. Unsere Vorgehensweise für die Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren

Wir werden die Forderungsanmeldungen in den Insolvenzverfahren, soweit möglich, nicht nur auf die jeweilige vertragliche Rückzahlung, sondern auch auf Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Prospekte und Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten sowie Irrtum und Rücktritt vom Vertrag stützen.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise besteht darin, dass Schadenersatzforderungen, aber auch Forderungen aus einem Vertragsrücktritt im Insolvenzverfahren nicht „nachrangig“ sind. Das verschafft speziell Anlegern mit Nachrangklausel die Möglichkeit, im Insolvenzverfahren teilzunehmen und eine Quote als Gläubiger zu erhalten.

Die Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren ist regelmäßig auch deshalb geboten, damit nicht Dritte, die in weiterer Folge zum Ersatz verpflichtet werden (wie etwa auch Prospektkontrolloren, deliktisch haftende Organe oder sonstige Haftungsadressaten) erfolgreich den Einwand der Verletzung von Schadensminderungsobliegenheiten erheben können, weil die Forderungen nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht wurden.

D. Die nächsten Schritte zur Teilnahme an unserer Sun Contracting – Gruppenintervention

Um die Ansprüche effektiv prüfen, anmelden und durchsetzen zu können, ist eine systematische Erfassung des jeweiligen individuellen Falles unerlässlich.

Wir ersuchen daher, den beiliegenden „**Individuellen Fragebogen**“ so vollständig wie möglich auszufüllen und mit den relevanten Unterlagen zur Veranlagung an uns zu übermitteln.

Die notwendigen Basisschritte, insbesondere die systematische Erfassung der Daten, die spezielle Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren (die faktisch den Inhalt einer Klage aufweisen muss), verrechnen wir im Rahmen der Gruppenintervention zu einer ermäßigten Pauschale. Ein detailliertes Informationsblatt zur „Honorarregelung Sun Contracting“ schließen wir diesem Schreiben bei.

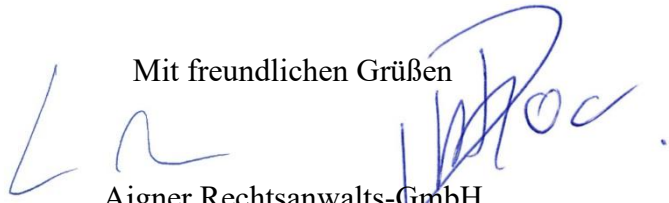
Sollten Sie über eine **Rechtsschutzversicherung** verfügen, führen wir für Sie gerne kostenlos eine Deckungsanfrage bei der Versicherung durch. Grundsätzlich sind Geschädigte mit Rechtsschutzversicherung verpflichtet, ein mögliches Schadensereignis unverzüglich der Versicherung zu melden. Ansonsten kann der Entfall des Deckungsanspruches aufgrund Obliegenheitsverletzung drohen. Im Falle einer Deckungszusage ist Ihre Versicherung zur

Übernahme der Kosten verpflichtet und rechnen wir die von der Deckung umfassten Leistungen in diesem Fall direkt mit der Versicherung ab.

Der österreichische Kapitalmarkt wurde in den letzten Jahren immer wieder von vergleichbaren Anlegerschadensfällen erschüttert. Auch wenn es in der Praxis schwierig und langwierig sein kann, die Ansprüche erfolgreich geltend zu machen, ist uns dies in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen gelungen. Informationen zu früheren, teilweise auch immer noch laufenden Interventionen unserer Kanzlei finden Sie auch auf unserer Homepage (www.aigner-partners.at). Wir stehen in dieser Causa am Anfang unserer rechtlichen und forensischen Untersuchungen, um eine erfolgreiche Gruppenintervention zu lancieren. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Erfassung der Daten ein wesentlicher Baustein des Erfolgs ist. Dadurch, dass wir im Zuge der Gruppenintervention Informationen aus allen Richtungen sammeln, haben wir ganz andere Möglichkeiten, die Informationen auszuwerten und auch zu verknüpfen. Das verschafft in der Praxis auch die Möglichkeit, Ansprüche gegen Haftungsadressaten geltend zu machen, die auf den ersten Blick und bei Prüfung nur des jeweiligen individuellen Falls z.B. nicht ersichtlich wären. Wir danken deshalb auch im Voraus für die sorgfältige Übermittlung der Informationen zum individuellen Fall.

Der Verlust von Erspartem ist immer höchst unerfreulich. Die österreichische Rechtsordnung bietet aber bei nachweisbaren Rechtsverstößen durchaus viele Möglichkeiten, Kompensation zu erhalten. Wir werden uns jedenfalls – wie immer – mit hohem Engagement für die Geschädigten einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature on the left is 'L. Aigner' and the second signature on the right is 'I. Dimov'.

Aigner Rechtsanwalts-GmbH

RA Mag. Lukas Aigner und RA Ivan Dimov, LL.M (WU)